

Novellierung Abfallgebührensatzung

Übersicht der beabsichtigten Änderungen

Ursprüngliche Fassung Abfallgebührensatzung v. 12.12.2025	Neue Fassung (grüne Markierung = neu eingefügt bzw. Formulierung präzisiert)
	<p data-bbox="1066 523 1563 552">Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:</p> <p data-bbox="1104 608 1473 636">§ 6a Festsetzung der Gebühr</p> <p data-bbox="1104 659 2018 826">(1) Die Höhe der vom Gebührenschuldner zu entrichtenden Gebühren wird jeweils in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Diese Gebühren können zusammen mit anderen vom Gebührenschuldner zu entrichtenden Abgaben, einschließlich der Grundsteuer, im jeweils gleichen Gebührenbescheid festgesetzt werden.</p> <p data-bbox="1104 871 2018 1075">(2) Der jeweilige Gebührenbescheid über die jährlich zu entrichtenden Gebühren (Jahresgebührenbescheid) ergeht grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres für das jeweils laufende Kalenderjahr. Er kann jedoch jeweils auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, auch erst nach der in § 7 vorgesehenen Fälligkeit von auf die festzusetzenden Gebühren zu leistenden Zahlungen, ergehen.</p> <p data-bbox="1104 1120 2018 1394">(3) Sofern und soweit sich während des laufenden Kalenderjahres und nach Erlass des Jahresgebührenbescheids die Grundlagen für die Bemessung der jährlich zu entrichtenden Gebühren ändern, sodass die geänderte Bemessungsgrundlage im Jahresgebührenbescheid noch keine Berücksichtigung finden konnte, ergeht ein Bescheid über die Änderung des Jahresgebührenbescheids, aus welchem sich die veränderte Höhe der vom Gebührenschuldner für das betreffende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren ergibt (Jahresgebührenänderungsbescheid).</p>

Bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids bleiben die in dem Jahresgebührenbescheid festgesetzten Zahlungspflichten bestehen.

Unterschreitet die Summe der auf die Jahresgebühren bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids geleisteten Zahlungen den Betrag, auf den sich die auf die Jahresgebühren zu leistenden Zahlungen bis zu diesem Zeitpunkt nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid belaufen hätten, hat der Gebührenschuldner den Differenzbetrag nach Erhalt des Jahresgebührenänderungsbescheids auszugleichen.

Übersteigt die Summe der auf die Jahresgebühren bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids geleisteten Zahlungen den Betrag, auf den sich die auf die Jahresgebühren zu leistenden Zahlungen bis zu diesem Zeitpunkt nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid belaufen hätten, verrechnet die Stadt den sich zugunsten des Gebührenschuldners ergebenden Differenzbetrag mit den von ihm im Übrigen zu leistenden Grundbesitzabgaben im nächsten Jahresgebührenbescheid; sollte der Gebührenschuldner – auch künftig – nicht zur Leistung weiterer Grundbesitzabgaben verpflichtet sein, verrechnet die Stadt den Betrag mit sonstigen offenen Zahlungsrückständen des Gebührenschuldners oder erstattet den Differenzbetrag durch Überweisung auf ein vom Gebührenschuldner zu benennendes Konto.

- (4) Der Gebührenbescheid für die jeweils nur bei Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung der Stadt anfallenden Gebühren gemäß Ziffer 1.3, 2 und 3 des Gebührentarifs ergehen jeweils nach Erbringung der gebührenauslösenden Leistung durch die Stadt.
- (5) Innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG NRW i. V. m. § 169 AO) kann die Stadt hinsichtlich zuvor nicht oder nicht in voller Höhe veranlagter Gebühren auch nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums eine Nacherhebung durchführen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Stadt nachträglich von

	<p>Tatsachen Kenntnis erlangt, die eine erstmalige oder anders zu beziffernde Gebührenberechnung erfordert oder ermöglicht hätten. Mit der (zunächst) ausbleibenden oder zu niedrigen Veranlagung von Gebühren geht kein Verzicht darauf einher, künftig noch (höhere) Abgaben zu verlangen.</p>
<p>§ 7 Fälligkeit</p>	<p>§ 7 Fälligkeit</p>
<p>(1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.8. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15,00 € nicht übersteigt.</p> <p>(3) Je zur Hälfte am 15.2. und 15.8. jeden Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in (2) bezeichnete Summe von Gebühren und Grundsteuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigt.</p> <p>(4) Der gesamte Jahresbetrag wird am 1. Juli fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages des Gebührenschuldners gemäß § 28 (3) Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städt. Abgaben fällig werden.</p> <p>(5) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach (1) zu entrichtende Vierteljahresrate für das laufende Kalendervierteljahr sowie die nach (3) zu entrichtende Halbjahresrate für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entsteht.</p>	<p>(1) Die für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.8. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, <u>Unterhaltung sonstiger Gewässer, Abfallentsorgung und Straßenreinigung</u> zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer (<u>Grundbesitzabgaben</u>) 15,00 € nicht übersteigt.</p> <p>(3) Je zur Hälfte am 15.2. und 15.8. jeden Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die Summe der <u>Grundbesitzabgaben</u> insgesamt 30,00 € nicht übersteigt.</p> <p>(4) Der gesamte Jahresbetrag wird jeweils am 1.7. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden, <u>zuvor oder gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid, der erstmalig die Veränderung der Fälligkeit berücksichtigt, positiv beschiedenen Antrages des Gebührenschuldners zu diesem Zeitpunkt alle für das Grundstück zu zahlenden Grundbesitzabgaben fällig werden. Der Antrag auf Anpassung der Fälligkeit der Grundbesitzabgaben hin zu einer Fälligkeit des gesamten Jahresbetrags zum 1.7. eines jeden Jahres kann je betroffenem Grundstück nur einheitlich für sämtliche vom Gebührenschuldner zu entrichtende Grundbesitzabgaben gestellt, mithin nicht auf einzelne</u></p>

~~(6) Die Gebühren nach Ziffern 2 und 3 des Gebührentarifs werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, die Stadt kann Barzahlung Zug um Zug gegen die Annahme der Abfälle (Ziffer 3 des Gebührentarifs) verlangen. Die Gebühr für den Abfallsack und den Wertstoffsack ist sofort bar zu entrichten.~~

hiervon erfasste Abgabenarten beschränkt werden. Auf diesen Antrag findet im Übrigen § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz entsprechende Anwendung, soweit dieser nicht unmittelbar zur Anwendung gelangt.

- (5) Geht dem Gebührenschuldner der jeweilige Jahresgebührenbescheid erst nach einem der für ihn maßgeblichen, in Absätze 1 bis 4 genannten Fälligkeitszeitpunkte zu, so sind die für den oder die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkt(e) geschuldeten Zahlungen erst innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheids zu leisten; hinsichtlich der noch nicht eingetretenen Fälligkeitszeitpunkte in dem betreffenden Kalenderjahr finden die allgemeinen Fälligkeitsregelungen der Absätze 1 bis 4 Anwendung.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Vierteljahresrate für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalendervierteljahr sowie die nach Absatz 3 zu entrichtende Halbjahresrate für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ersten dem Gebührenschuldner bekanntgegebenen Gebührenbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ersten dem Gebührenschuldner bekanntgegebenen Gebührenbescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entsteht; im Übrigen verbleibt es bei der allgemeinen Fälligkeitsregelung gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 4. Ab dem Kalenderjahr, das auf dasjenige folgt, in welchem die Gebührenpflicht begonnen hat und für welches die vorstehende abweichende Fälligkeitsregelung gilt, finden die allgemeinen Fälligkeitsregelungen der Absätze 1 bis 4 Anwendung.
- (7) Der vom Gebührenschuldner etwa nachzuzahlende bzw. der von der Stadt etwa zu erstattende Differenzbetrag zwischen den bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids auf die Jahresgebühren geleisteten Zahlungen und den nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid

	<p>zu leistenden Zahlungen (§ 6a Abs. 3 S. 3 und 4) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids zur Zahlung fällig.</p> <p>(8) Die Gebühren nach Ziffern 2 und 3 des Gebührentarifs werden grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Hinblick auf die Annahme von Abfällen auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen (Ziffer 3 des Gebührentarifs) kann die Stadt stattdessen auch Zahlung Zug-um-Zug gegen die Annahme der Abfälle verlangen. Die Gebühr für die Abfallsäcke (Ziffer 1.3 des Gebührentarifs) ist sofort zu entrichten.</p> <p>(9) Erstmals oder in veränderter Höhe nachträglich festgesetzte Gebühren (§ 6a Abs. 5) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, in dem deren erstmalige oder geänderte Festsetzung erfolgt, zur Zahlung fällig.</p>
<p>Ursprüngliche Fassung Abwassergebührensatzung vom 12.12.2025</p>	<p>Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:</p> <p>§ 6a Festsetzung der Gebühr</p> <p>(1) Die Höhe der vom Gebührenschuldner zu entrichtenden Gebühren wird jeweils in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Diese Gebühren können zusammen mit anderen vom Gebührenschuldner zu entrichtenden Abgaben, einschließlich der Grundsteuer, im jeweils gleichen Gebührenbescheid festgesetzt werden.</p> <p>(2) Der jeweilige Gebührenbescheid über die jährlich zu entrichtenden Gebühren (Jahresgebührenbescheid) ergeht grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres für das jeweils laufende Kalenderjahr. Er kann jedoch jeweils auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, auch erst nach der in § 7 vorgesehenen Fälligkeit von auf die festzusetzenden</p>

Gebühren zu leistenden Zahlungen, ergehen.

- (3) Sofern und soweit sich während des laufenden Kalenderjahres und nach Erlass des Jahresgebührenbescheids die Grundlagen für die Bemessung der jährlich zu entrichtenden Gebühren ändern, sodass die geänderte Bemessungsgrundlage im Jahresgebührenbescheid noch keine Berücksichtigung finden konnte, ergeht ein Bescheid über die Änderung des Jahresgebührenbescheids, aus welchem sich die veränderte Höhe der vom Gebührenschuldner für das betreffende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren ergibt (Jahresgebührenänderungsbescheid). Bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids bleiben die in dem Jahresgebührenbescheid festgesetzten Zahlungspflichten bestehen.

Unterschreitet die Summe der auf die Jahresgebühren bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids geleisteten Zahlungen den Betrag, auf den sich die auf die Jahresgebühren zu leistenden Zahlungen bis zu diesem Zeitpunkt nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid belaufen hätten, hat der Gebührenschuldner den Differenzbetrag nach Erhalt des Jahresgebührenänderungsbescheids auszugleichen.

Übersteigt die Summe der auf die Jahresgebühren bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids geleisteten Zahlungen den Betrag, auf den sich die auf die Jahresgebühren zu leistenden Zahlungen bis zu diesem Zeitpunkt nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid belaufen hätten, verrechnet die Stadt den sich zugunsten des Gebührenschuldners ergebenden Differenzbetrag mit den von ihm im Übrigen zu leistenden Grundbesitzabgaben im nächsten Jahresgebührenbescheid; sollte der Gebührenschuldner – auch künftig – nicht zur Leistung weiterer Grundbesitzabgaben verpflichtet sein, verrechnet die Stadt den Betrag mit sonstigen offenen Zahlungsrückständen des Gebührenschuldners oder erstattet den Differenzbetrag durch Überweisung auf ein vom Gebührenschuldner zu benennendes Konto.

(4) Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresgebührenbescheid bei der erstmaligen Einleitung von Schmutzwasser von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage in dem betreffenden Erhebungszeitraum auf Grundlage eines von der Stadt geschätzten Wasserverbrauchs und in den folgenden Erhebungszeiträumen jeweils auf Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauchs zunächst vorläufig erhoben und nach Erhalt der Mitteilung von Seiten der Stadtwerke Münster der im Erhebungszeitraum abgelesenen jährlichen Frischwassermenge durch die Stadt Münster endgültig festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden auf Grundlage des jeweils geltenden Gebührensatzes ermittelt.

Im Hinblick auf den etwaigen Differenzbetrag zwischen den geleisteten Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr und der endgültig für das Schmutzwasser festgesetzten Jahresgebühr erfolgt eine Nachzahlung bzw. Verrechnung oder Erstattung entsprechend Absatz 3 Sätze 3 und 4.

(5) Der Gebührenbescheid für die jeweils nur bei Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung der Stadt anfallenden Gebühren gemäß Ziffern 4 und 5 des Gebührentarifs ergehen jeweils nach Erbringung der gebührenauslösenden Leistung durch die Stadt.

(6) Innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG NRW i. V. m. § 169 AO) kann die Stadt hinsichtlich zuvor nicht oder nicht in voller Höhe veranlagter Gebühren auch nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums eine Nacherhebung durchführen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Stadt nachträglich von Tatsachen Kenntnis erlangt, die eine erstmalige oder anders zu beziffernde Gebührenberechnung erfordert oder ermöglicht hätten. Mit der (zunächst) ausbleibenden oder zu niedrigen Veranlagung von Gebühren geht kein Verzicht darauf einher, künftig noch (höhere) Abgaben zu verlangen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils als Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15,00 € nicht übersteigt.
- (3) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. jeden Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die ~~in Abs. 2 bezeichneten Gebühren und Grundsteuer~~ insgesamt 30,00 € nicht übersteigt.
- (4) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01. Juli fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages des Gebührenschuldners gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt ~~auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben~~ fällig werden.
- (5) ~~Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 1 zu entrichtende Vierteljahresrate für das laufende Kalendervierteljahr sowie die nach Abs. 3 zu entrichtende Halbjahresrate für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.08. bzw. 01.07. des Jahres erstmals entsteht.~~
- (6) ~~Die Gebühren nach Ziffern 4 und 5 des Gebührentarifs werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; die Stadt kann Barzahlung Zug um Zug gegen die Annahme der Schlämme (Ziffer 5 des Gebührentarifs) verlangen.~~

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten – hinsichtlich des Schmutzwassers bis zur endgültigen Festsetzung als Abschlagszahlungen – jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.8. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Unterhaltung sonstiger Gewässer, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) 15,00 € nicht übersteigt.
- (3) Je zur Hälfte am 15.2. und 15.8. jeden Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die Summe der Grundbesitzabgaben insgesamt 30,00 € nicht übersteigt.
- (4) Der gesamte Jahresbetrag wird jeweils am 1.7. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden, zuvor oder gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid, der erstmalig die Veränderung der Fälligkeit berücksichtigt, positiv beschiedenen Antrages des Gebührenschuldners zu diesem Zeitpunkt alle für das Grundstück zu zahlenden Grundbesitzabgaben fällig werden. Der Antrag auf Anpassung der Fälligkeit der Grundbesitzabgaben hin zu einer Fälligkeit des gesamten Jahresbetrags zum 1.7. eines jeden Jahres kann je betroffenem Grundstück nur einheitlich für sämtliche vom Gebührenschuldner zu entrichtende Grundbesitzabgaben gestellt, mithin nicht auf einzelne hiervon erfasste Abgabenarten beschränkt werden. Auf diesen Antrag findet im Übrigen § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz entsprechende Anwendung, soweit dieser nicht unmittelbar zur Anwendung gelangt.

- (5) Geht dem Gebührenschuldner der jeweilige Jahresgebührenbescheid erst nach einem der für ihn maßgeblichen, in Absätze 1 bis 4 genannten Fälligkeitszeitpunkte zu, so sind die für den oder die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkt(e) geschuldeten Zahlungen erst innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheids zu leisten; hinsichtlich der noch nicht eingetretenen Fälligkeitszeitpunkte in dem betreffenden Kalenderjahr finden die allgemeinen Fälligkeitsregelungen der Absätze 1 bis 4 Anwendung.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Vierteljahresrate für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalendervierteljahr sowie die nach Absatz 3 zu entrichtende Halbjahresrate für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ersten dem Gebührenschuldner bekanntgegebenen Gebührenbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ersten dem Gebührenschuldner bekanntgegebenen Gebührenbescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entsteht; im Übrigen verbleibt es bei der allgemeinen Fälligkeitsregelung gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 4. Ab dem Kalenderjahr, das auf dasjenige folgt, in welchem die Gebührenpflicht begonnen hat und für welches die vorstehende abweichende Fälligkeitsregelung gilt, finden die allgemeinen Fälligkeitsregelungen der Absätze 1 bis 4 Anwendung.
- (7) Der vom Gebührenschuldner etwa nachzuzahlende bzw. der von der Stadt etwa zu erstattende Differenzbetrag zwischen den bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids auf die Jahresgebühren geleisteten Zahlungen und den nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid zu leistenden Zahlungen (§ 6a Abs. 3 S. 3 und 4) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids zur Zahlung fällig. Dies gilt für den etwaigen Differenzbetrag zwischen den geleisteten Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr und der endgültig für das Schmutzwasser festgesetzten Jahresgebühr (§ 6a Abs. 4) entsprechend.

	<p>(8) Die Gebühren nach Ziffern 4 und 5 des Gebührentarifs werden grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(9) Erstmals oder in veränderter Höhe nachträglich festgesetzte Gebühren (§ 6a Abs. 6) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, in dem deren erstmalige oder geänderte Festsetzung erfolgt, zur Zahlung fällig.</p>
<p>Ursprüngliche Fassung Gewässergebührensatzung (Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsverband für sonstige Gewässer) vom 12.12.2025:</p>	<p>Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:</p> <p>§ 4a Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem ein Grundstück erstmalig in das seitliche Einzugsgebiet eines Gewässers fällt, für welches ein mittels Gebühr zur Umlage vorgesehener Unterhaltungsaufwand anfällt.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Änderung eingetreten ist.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Grundstück aus dem seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers herausfällt, für welches ein mittels Gebühr zur Umlage vorgesehener Unterhaltungsaufwand anfällt. Der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.</p> <p>(4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung der</p>

Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist Erhebungszeitraum der Restteil dieses Jahres; bei Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist Erhebungszeitraum der bis zum Beendigungszeitpunkt bereits vergangene Teil dieses Jahres.

Nach (dem neu eingefügten) § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

§ 4b Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Höhe der vom Gebührenschuldner (vgl. § 3) zur Abgeltung des Aufwands für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer zu entrichtenden Gebühren wird jeweils in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Diese Gebühren können zusammen mit anderen vom Gebührenschuldner zu entrichtenden Abgaben, einschließlich der Grundsteuer, im jeweils gleichen Gebührenbescheid festgesetzt werden.
- (2) Der jeweilige Gebührenbescheid über die jährlich zu entrichtenden Gebühren (Jahresgebührenbescheid) ergeht grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres für das jeweils laufende Kalenderjahr. Er kann jedoch jeweils auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, auch erst nach der in § 5 vorgesehenen Fälligkeit von auf die festzusetzenden Gebühren zu leistenden Zahlungen, ergehen.
- (3) Sofern und soweit sich während des laufenden Kalenderjahres und nach Erlass des Jahresgebührenbescheids die Grundlagen für die Bemessung der jährlich zu entrichtenden Gebühren ändern, sodass die geänderte Bemessungsgrundlage im Jahresgebührenbescheid noch keine Berücksichtigung finden konnte, ergeht ein Bescheid über die Änderung des Jahresgebührenbescheids, aus welchem sich die veränderte Höhe der vom Gebührenschuldner für das betreffende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren

ergibt (Jahresgebührenänderungsbescheid). Bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids bleiben die in dem Jahresgebührenbescheid festgesetzten Zahlungspflichten bestehen. Unterschreitet die Summe der auf die Jahresgebühren bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids geleisteten Zahlungen den Betrag, auf den sich die auf die Jahresgebühren zu leistenden Zahlungen bis zu diesem Zeitpunkt nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid belaufen hätten, hat der Gebührenschuldner den Differenzbetrag nach Erhalt des Jahresgebührenänderungsbescheids auszugleichen. Übersteigt die Summe der auf die Jahresgebühren bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids geleisteten Zahlungen den Betrag, auf den sich die auf die Jahresgebühren zu leistenden Zahlungen bis zu diesem Zeitpunkt nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid belaufen hätten, verrechnet die Stadt den sich zugunsten des Gebührenschuldners ergebenden Differenzbetrag mit den von ihm im Übrigen zu leistenden Grundbesitzabgaben im nächsten Jahresgebührenbescheid; sollte der Gebührenschuldner – auch künftig – nicht zur Leistung weiterer Grundbesitzabgaben verpflichtet sein, verrechnet die Stadt den Betrag mit sonstigen offenen Zahlungsrückständen des Gebührenschuldners oder erstattet den Differenzbetrag durch Überweisung auf ein vom Gebührenschuldner zu benennendes Konto.

(4) Innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG NRW i. V. m. § 169 AO) kann die Stadt hinsichtlich zuvor nicht oder nicht in voller Höhe veranlagter Gebühren auch nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums eine Nacherhebung durchführen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Stadt nachträglich von Tatsachen Kenntnis erlangt, die eine erstmalige oder anders zu beziffernde Gebührenberechnung erfordert oder ermöglicht hätten. Mit der (zunächst) ausbleibenden oder zu niedriger Veranlagung von Gebühren geht kein Verzicht darauf einher, künftig noch (höhere) Abgaben zu verlangen.

§ 5 Fälligkeit

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden ~~aus den voraussichtlichen Jahreskosten ermittelt.~~
- ~~(2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.~~
- (3) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15 € nicht übersteigt.
- (4) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. wird der Jahresbetrag fällig, wenn ~~die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Grundsteuer~~ insgesamt 30 € nicht übersteigen.
- (5) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01.07. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach ~~Abs. 2~~ zu entrichtende Vierteljahresrate sowie die nach Abs. 4 zu entrichtende Halbjahresrate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 3 und 5 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entstanden ist.

- (1) Die für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.8. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Unterhaltung sonstiger Gewässer, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) 15,00 € nicht übersteigt.
- (3) Je zur Hälfte am 15.2. und 15.8. jeden Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die Summe der Grundbesitzabgaben insgesamt 30,00 € nicht übersteigt.
- (4) Der gesamte Jahresbetrag wird jeweils am 1.7. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden, zuvor oder gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid, der erstmalig die Veränderung der Fälligkeit berücksichtigt, positiv beschiedenen Antrages des Gebührenschuldners zu diesem Zeitpunkt alle für das Grundstück zu zahlenden Grundbesitzabgaben fällig werden. Der Antrag auf Anpassung der Fälligkeit der Grundbesitzabgaben hin zu einer Fälligkeit des gesamten Jahresbetrags zum 1.7. eines jeden Jahres kann je betroffenem Grundstück nur einheitlich für sämtliche vom Gebührenschuldner zu entrichtende Grundbesitzabgaben gestellt, mithin nicht auf einzelne hiervon erfasste Abgabenarten beschränkt werden. Auf diesen Antrag findet im Übrigen § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz entsprechende Anwendung, soweit dieser nicht unmittelbar zur Anwendung gelangt.
- (5) Geht dem Gebührenschuldner der jeweilige Jahresgebührenbescheid erst nach einem der für ihn maßgeblichen, in Absätze 1 bis 4 genannten Fälligkeitszeitpunkte zu, so sind die für den oder die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkt(e) geschuldeten Zahlungen erst innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheids zu leisten; hinsichtlich der

noch nicht eingetretenen Fälligkeitszeitpunkte in dem betreffenden Kalenderjahr finden die allgemeinen Fälligkeitsregelungen der Absätze 1 bis 4 Anwendung.

(6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Vierteljahresrate für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalendervierteljahr sowie die nach Absatz 3 zu entrichtende Halbjahresrate für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ersten dem Gebührenschuldner bekanntgegebenen Gebührenbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ersten dem Gebührenschuldner bekanntgegebenen Gebührenbescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entsteht; im Übrigen verbleibt es bei der allgemeinen Fälligkeitsregelung gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 4. Ab dem Kalenderjahr, das auf dasjenige folgt, in welchem die Gebührenpflicht begonnen hat und für welches die vorstehende abweichende Fälligkeitsregelung gilt, finden die allgemeinen Fälligkeitsregelungen der Absätze 1 bis 4 Anwendung.

(7) Der vom Gebührenschuldner etwa nachzuzahlende bzw. der von der Stadt etwa zu erstattende Differenzbetrag zwischen den bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids auf die Jahresgebühren geleisteten Zahlungen und den nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid zu leistenden Zahlungen (§ 4b Abs. 3 S. 3 und 4) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids zur Zahlung fällig.

(8) Erstmals oder in veränderter Höhe nachträglich festgesetzte Gebühren (§ 4b Abs. 4) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, in dem deren erstmalige oder geänderte Festsetzung erfolgt, zur Zahlung fällig.

Ursprüngliche Fassung **Straßenreinigungsgebührensatzung** vom
12.12.2025

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Höhe der vom Gebührenschuldner zu entrichtenden Gebühren wird jeweils in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Diese Gebühren können zusammen mit anderen vom Gebührenschuldner zu entrichtenden Abgaben, einschließlich der Grundsteuer, im jeweils gleichen Gebührenbescheid festgesetzt werden.
- (2) Der jeweilige Gebührenbescheid über die jährlich zu entrichtenden Gebühren (Jahresgebührenbescheid) ergeht grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres für das jeweils laufende Kalenderjahr. Er kann jedoch jeweils auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, auch erst nach der in § 7 vorgesehenen Fälligkeit von auf die festzusetzenden Gebühren zu leistenden Zahlungen, ergehen.
- (3) Sofern und soweit sich während des laufenden Kalenderjahres und nach Erlass des Jahresgebührenbescheids die Grundlagen für die Bemessung der jährlich zu entrichtenden Gebühren ändern, sodass die geänderte Bemessungsgrundlage im Jahresgebührenbescheid noch keine Berücksichtigung finden konnte, ergeht ein Bescheid über die Änderung des Jahresgebührenbescheids, aus welchem sich die veränderte Höhe der vom Gebührenschuldner für das betreffende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren ergibt (Jahresgebührenänderungsbescheid). Bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids bleiben die in dem Jahresgebührenbescheid festgesetzten Zahlungspflichten bestehen. Unterschreitet die Summe der auf die Jahresgebühren bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids geleisteten Zahlungen den Betrag, auf den sich die auf die Jahresgebühren zu leistenden Zahlungen bis zu diesem Zeitpunkt nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid belaufen hätten,

	<p>hat der Gebührenschuldner den Differenzbetrag nach Erhalt des Jahresgebührenänderungsbescheids auszugleichen. Übersteigt die Summe der auf die Jahresgebühren bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids geleisteten Zahlungen den Betrag, auf den sich die auf die Jahresgebühren zu leistenden Zahlungen bis zu diesem Zeitpunkt nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid belaufen hätten, verrechnet die Stadt den sich zugunsten des Gebührenschuldners ergebenden Differenzbetrag mit den von ihm im Übrigen zu leistenden Grundbesitzabgaben im nächsten Jahresgebührenbescheid; sollte der Gebührenschuldner – auch künftig – nicht zur Leistung weiterer Grundbesitzabgaben verpflichtet sein, verrechnet die Stadt den Betrag mit sonstigen offenen Zahlungsrückständen des Gebührenschuldners oder erstattet den Differenzbetrag durch Überweisung auf ein vom Gebührenschuldner zu benennendes Konto.</p> <p>(4) Innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG NRW i. V. m. § 169 AO) kann die Stadt hinsichtlich zuvor nicht oder nicht in voller Höhe veranlagter Gebühren auch nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums eine Nacherhebung durchführen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Stadt nachträglich von Tatsachen Kenntnis erlangt, die eine erstmalige oder anders zu beziffernde Gebührenberechnung erfordert oder ermöglicht hätten. Mit der (zunächst) ausbleibenden oder zu niedrigen Veranlagung von Gebühren geht kein Verzicht darauf einher, künftig noch (höhere) Abgaben zu verlangen.</p>
<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.</p>	<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.</p>

- (2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.8. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15,00 € nicht übersteigt.
- (3) Je zur Hälfte am 15.2. und 15.8. jeden Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in (2) bezeichnete Summe von Gebühren und Grundsteuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigt.
- (4) Der gesamte Jahresbetrag wird am 1. Juli fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages des Gebührenschuldners gemäß § 28 (3) Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städt. Abgaben fällig werden.
- (5) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach (1) zu entrichtende Vierteljahresrate für das laufende Kalendervierteljahr sowie die nach (3) zu entrichtende Halbjahresrate für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.08. bzw. 01.07. des Jahres erstmals entsteht.

- (2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.8. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, **Unterhaltung sonstiger Gewässer**, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) 15,00 € nicht übersteigt.
- (3) Je zur Hälfte am 15.2. und 15.8. jeden Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die Summe der Grundbesitzabgaben insgesamt 30,00 € nicht übersteigt.
- (4) Der gesamte Jahresbetrag wird am 1.7. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden, zuvor oder gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid, der erstmalig die Veränderung der Fälligkeit berücksichtigt, positiv beschiedenen Antrages des Gebührenschuldners zu diesem Zeitpunkt alle für das Grundstück zu zahlenden Grundbesitzabgaben fällig werden. Der Antrag auf Anpassung der Fälligkeit der Grundbesitzabgaben hin zu einer Fälligkeit des gesamten Jahresbetrags zum 1.7. eines jeden Jahres kann je betroffenem Grundstück nur einheitlich für sämtliche vom Gebührenschuldner zu entrichtende Grundbesitzabgaben gestellt, mithin nicht auf einzelne hiervon erfasste Abgabenarten beschränkt werden. Auf diesen Antrag findet im Übrigen § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz entsprechende Anwendung, soweit dieser nicht unmittelbar zur Anwendung gelangt.
- (5) Geht dem Gebührenschuldner der jeweilige Jahresgebührenbescheid erst nach einem der für ihn maßgeblichen, in Absätze 1 bis 4 genannten Fälligkeitszeitpunkte zu, so sind die für den oder die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkt(e) geschuldeten Zahlungen erst innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheids zu leisten; hinsichtlich der noch nicht eingetretenen Fälligkeitszeitpunkte in dem betreffenden Kalenderjahr finden die allgemeinen Fälligkeitsregelungen der Absätze 1 bis 4 Anwendung.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Vierteljahresrate für das **zu diesem Zeitpunkt**

laufende Kalendervierteljahr sowie die nach Absatz 3 zu entrichtende Halbjahresrate für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ersten dem Gebührenschuldner bekanntgegebenen Gebührenbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ersten dem Gebührenschuldner bekanntgegebenen Gebührenbescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entsteht; im Übrigen verbleibt es bei der allgemeinen Fälligkeitsregelung gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 4. Ab dem Kalenderjahr, das auf dasjenige folgt, in welchem die Gebührenpflicht begonnen hat und für welches die vorstehende abweichende Fälligkeitsregelung gilt, finden die allgemeinen Fälligkeitsregelungen der Absätze 1 bis 4 Anwendung.

- (7) Der vom Gebührenschuldner etwa nachzuzahlende bzw. der von der Stadt etwa zu erstattende Differenzbetrag zwischen den bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids auf die Jahresgebühren geleisteten Zahlungen und den nach dem Jahresgebührenänderungsbescheid zu leistenden Zahlungen (§ 6a Abs. 3 S. 3 und 4) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgebührenänderungsbescheids zur Zahlung fällig.
- (8) Erstmals oder in veränderter Höhe nachträglich festgesetzte Gebühren (§ 6a Abs. 4) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, in dem deren erstmalige oder geänderte Festsetzung erfolgt, zur Zahlung fällig.